

**23.06.97**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

VP - FJ - Fz - In - R

zu Punkt der 714. Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997

---

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz  
(BegleitG)

**A**

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuß (R),

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 - neu - PersBG)**

In Artikel 1 ist in § 6 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Der Frauenförderplan ist innerhalb von neun Monaten nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu erstellen."

**Begründung:**

Der Frauenförderplan ist - unter Abweichung von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz - zeitig zu erstellen. Dieses wird leistbar sein, da im Zuge der Neuorganisation und Überleitung von Beschäftigten aus dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation entsprechende Daten vorliegen, die die schnelle Erstellung eines neuen Frauenförderplans ermöglichen. Die Ausgangsposition ist somit eine andere, als die von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz erfaßte.

VP

2. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10 Satz 1 und 3)

In Artikel 2 Abs. 1 ist in Nummer 1 Buchstabe b in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 in § 206 Abs. 2 Nr. 1 und 2 das Wort "Sendung" durch das Wort "Postsendung" zu ersetzen;

und

- in Artikel 2 Abs. 23 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" und die Wörter "den Fernmeldeverkehr" ... (weiter wie Regierungsvorlage) ... ersetzt."

Begründung:

Der Begriff "Sendung" sollte durch den Begriff "Postsendung" ersetzt werden. Der Begriff "Postsendung" wird z. B. auch in Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO) verwendet; er wird in § 38 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 des Entwurfs eines Postgesetzes (BR-Drucksache 147/97) definiert. Er erstreckt sich auch auf das "geschäftsmäßige" Erbringen der Dienstleistung.

In

3. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10), Absatz 9 Nr. 4 Buchstabe c (§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO) und Absatz 23 Nr. 1 Buchstabe c (§ 39 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden und jetzt zusätzlich vorgesehenen Regelungen über die Pflicht der Netzbetreiber zur Ermöglichung und technischen Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen in § 88 TKG konzentriert werden können.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind bereits nach § 88 TKG verpflichtet, den Behörden die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Verpflichtung kann nicht davon abhängig sein, nach welchem Gesetz die Überwachung im Einzelfall zulässig ist. Die entsprechenden Regelungen in der StPO, dem G 10 sowie dem AWG (mit Verweisung auf das G 10 und Weiterverweisung auf das TKG) erscheinen als weitgehend überflüssige Doppelregelungen.

Es erscheint möglich und wünschenswert, alle im Zusammenhang mit zulässigen Überwachungsmaßnahmen bestehenden Pflichten der Netzbetreiber in § 88 TKG zu konzentrieren, ohne das diese Vorschrift wesentlich erweitert werden müßte.

Eine entsprechende Zusammenfassung im TKG hätte folgende Vorteile:

- der Regelungsstandort wäre sachnäher,
- die Zusammenfassung würde zur Rechtsvereinfachung beitragen,
- die Zusammenfassung würde klarstellen, daß die Verpflichtungen unabhängig von dem Rechtsgrund der jeweiligen Überwachungsmaßnahme bestehen. Eine Regelung im TKG wäre damit zukunfts offen für eventuelle landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

Der Regelungsstandort „TKG“ hätte zudem den Vorteil, die bisher nicht harmonisierten Vorschriften von Sanktionen gegenüber den Netzbetreibern bei Nichterfüllung von Pflichten zusammenfassen zu können. Das Nebeneinander von Ordnungswidrigkeitentatbeständen gemäß Artikel 3 § 11 G 10 sowie § 96 Abs. 1 Nr. 15 TKG sowie die alternative im Bereich der Strafprozeßordnung mögliche Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 100 b Abs. 3 Satz 3, § 95 Abs. 2 StPO könnte dann bereinigt werden.

In 4. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1a - neu - (Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 - neu - G 10)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In Artikel 1 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

"Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird."

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.'

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer klaren Regelung, daß unbekannte Rufnummern Verdächtiger auf technischem Wege ermittelt werden können.

Die Technik ist auch bereits in der Lage, unbekannte Rufnummern eines Verdächtigen durch funktechnische Maßnahmen zu ermitteln. Diese vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation noch nicht zugelassenen Geräte sind unter dem Begriff "Imsi-Catcher" bzw. "GA 900" bekannt. Diese Geräte sind in der Lage, vom Funktelefon abgestrahlte Funkwellen aufzufangen und so die netzinterne Rufnummer zu ermitteln. Dabei gibt es auch Versionen des Geräts, die es zugleich ermöglichen, den Inhalt des Gesprächs mitzuhören. Die Funktionen dieses Geräts können für die Strafverfolgungsbehörden, aber auch für das Zollkriminalamt und die Verfassungsschutzbehörden von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies aus den oben genannten Gründen auf anderem Weg nicht möglich ist. Im operativen Einsatz eines solchen Gerätes wäre es auch zweckmäßig, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Die ansonsten notwendigen zwei Schritte (Ermittlung der Rufnummer, Anordnung der Gesprächsüberwachung) könnten somit in einem Schritt abgeschlossen werden, was insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung wegen der dort vielfach gegebenen Eilbedürftigkeit zweckmäßig wäre. Die Technik dieser Geräte bedingt es aber, daß möglicherweise auch eine dritte Person, die sich in der Nähe des Verdächtigen mit einem anderen Fernmeldegerät aufhält, in die Fernmeldeüberwachung einbezogen wird. Deshalb erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig, in den entsprechenden Gesetzen (G 10, StPO, AWG) ausdrücklich die Zulässigkeit von derartigen Anordnungen zur Ermittlung von Rufnummern auf technischem Wege auszusprechen, auch wenn dabei technisch unvermeidbar in das Fernmeldegeheimnis Dritter eingegriffen werden muß.

- In 5. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2a - neu - und Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 G 10)

Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach

(noch Ziffer 5)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, wie sie es zur Erfüllung ihrer Verpflichtung benötigen." ' "

In  
bei An-  
nahme ent-  
fällt Ziff. 8

6. b) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sind in der Anordnung, die schriftlich ergehen muß (§ 5 Abs. 2 Satz 1), Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erscheint deshalb entbehrlich, weil die Rufnummer oder die Kennung des Telekommunikationsanschlusses, ebenso wie z.B. die Nummer eines Postfachs, die Einbeziehung einer Wohn- und Geschäftsadresse oder eines Nebenwohnsitzes Teil der Art und des Umfangs der Maßnahme ist.

Die Privatisierung des Post- und Telekommunikationswesens führt jedoch dazu, daß jetzt von einer Maßnahme häufig mehrere Unternehmen betroffen sind, z. B. ein oder mehrere Unternehmen für Postdienstleistungen und ein oder mehrere Unternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. bei einem Festanschluß und einem Mobiltelefon). Nach dem Wortlaut der geltenden Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) wäre jedem dieser Unternehmen die ganze Anordnung mitzuteilen. Dies ist aber sachlich nicht geboten, weil z.B. der Mobilfunkbetreiber die Angaben zu einer etwaigen Postüberwachung oder einer Überwachung des Festanschlusses nicht benötigt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Umfang der Mitteilung der Anordnung an die Verpflichteten auf die von diesen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigten Daten zu beschränken.

In 7. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2b - neu - (Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 - neu - G 10)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach der neuen Nummer 2a folgende Nummer 2b \*) einzufügen:

'2b. Artikel 1 § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.'

---

\*) Bei Annahme werden Ziffer 5 bis 7 redaktionell zusammengeführt.



(noch Ziff. 8 - 10)

Schon deshalb kommt es derzeit nicht in Betracht, die Bedarfsträger dazu zu verpflichten, in der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung eine Rufnummer anzugeben.

Aber selbst wenn die in § 90 TKG vorgesehene Rufnummernauskunft ihre Arbeit aufnimmt, verbleiben Fälle (z.B. Roaming, pre-paid cards), in denen die Rufnummer nach § 90 TKG nicht feststellbar ist.

Hinzu kommt, daß sich Rufnummern auch ändern können, daß der Betroffene kurzfristig neue Rufnummern - auch bei anderen Netzbetreibern - erhalten kann. Eine solche Änderung wird vom Betreiber der Telekommunikationsanlage veranlaßt und damit als erstes festgestellt. Es wäre nicht vertretbar, wenn die Bedarfsträger - das Funktionieren der Rufnummernauskunft nach § 90 TKG vorausgesetzt - dort laufend nachfragen müßten, ob die Rufnummer nach wie vor zutrifft bzw. neue Rufnummern hinzugekommen sind, um auf diese Weise die Anordnung der Tü auf dem Laufenden zu halten. Vielmehr ist es sachgerecht, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage flexibel auf derartige Änderungen reagieren kann, da klar ist, daß - wie im geltenden Recht - die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung alle Anschlüsse des Betroffenen umfaßt.

- In 11. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 (Artikel 3 § 10 G 10), Absatz 13 Nr. 6 (§ 206 StGB), Absatz 23 Nr. 4 (§ 42 Außenwirtschaftsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit über angeordnete Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen durch eine Ergänzung des neuen § 206 StGB zusammengefaßt werden können.

Begründung:

Die Tatsache einer Überwachung der Telekommunikation darf von den an der Überwachung beteiligten Personen nicht an andere mitgeteilt werden. Diese Verschwiegenheitspflicht ist als Straftatbestand ausgestaltet. Für Verstöße gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung nach dem G 10 sowie nach §§ 100 a, 100 b StPO ist der Straftatbestand in den §§ 10, 10 a G 10 geregelt. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung gemäß AWG regelt § 42 AWG den entsprechenden Straftatbestand.

Die ohnehin beabsichtigte Überarbeitung dieser Straftatbestände (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4, Absatz 23 Nr. 4) legt es nahe, als Beitrag zur Rechtsvereinfachung eine Zusammenfassung in einer einzigen Vorschrift vorzusehen. Die bisherige Ungereimtheit, daß ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bezüglich einer Anordnung nach §§ 100 a, 100 b StPO im G 10 geregelt ist,

(noch Ziffer 11)

könnte damit beseitigt werden. Hinsichtlich der Anordnungen zur Auskunftserteilung nach § 99 a StPO (vgl. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2) fehlt derzeit die Normierung einer Verschwiegenheitspflicht sowie die Ausgestaltung eines Verstoßes hiergegen als Straftatbestand.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit können nicht davon abhängen, nach welchem Gesetz sich im Einzelfall die Überwachungsmaßnahme richtet. Als Standort für eine einheitliche Regelung bietet sich der neugefaßte § 206 StGB (vgl. Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6) an. Alternativ käme eine Regelung im TKG in Betracht, das mit den §§ 94 und 95 bereits Strafvorschriften aufweist.

R 12. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neufassung von § 99 StPO zum Anlaß genommen werden sollte, auch das Auskunftsrecht über Postsendungen und Telegramme im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

Begründung:

Nach fast allgemeiner Meinung ist in der Beschlagnahmefugnis nach § 99 StPO das geringere Recht enthalten, von einem Postunternehmen Auskunft über Briefe, andere Sendungen und Telegramme zu verlangen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Aufl., Rdnr. 13 zu § 99 StPO). Während etwa in § 1 Abs. 2 Satz 1 G10-Gesetz (auch in der Fassung von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) dieses Auskunftsrecht ausdrücklich normiert ist, fehlt eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung in der StPO. Es sollte - auch mit Blick auf § 39 Abs. 3 Satz 3 Postgesetz-E (BR-Drucks. 147/97) - geprüft werden, ob eine solche ausdrückliche Regelung in der StPO erforderlich ist, auch zur Vermeidung von Gegenschlüssen. Keinesfalls hinnehmbar wäre es, das allgemein anerkannte Auskunftsrecht inhaltlich zu beschränken.

13. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO) und Absatz 33 a - neu - (§ 12 FAG)

In  
bei An-  
nahme ent-  
fallen Ziff.  
14 und 28

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 9 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

(noch Ziffer 13)

"§ 99 a

Der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft kann Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat." '

b) Nach Absatz 33 ist folgender Absatz 33 a einzufügen:

"(33 a) § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz (Ziffer 110 in BR-Drucks. 80/96 [Beschluß] sowie Anrufung des Vermittlungsausschusses in Ziffer 19 BR-Drucks. 425/96 [Beschluß]) die Ansicht vertreten, daß § 12 FAG neben § 100 a StPO unverzichtbar ist, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen.

Der Entwurf sieht als Nachfolgevorschrift für § 12 FAG einen neuen § 99 a StPO vor, der die im geltenden Recht gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten unangemessen einschränkt. So enthält beispielsweise § 99 a Abs. 1 Satz 2 StPO-E das Erfordernis des Vorliegens einer Straftat "von nicht unerheblicher Bedeutung", während der geltende § 12 FAG eine solche Einschränkung nicht enthält.

Auch im übrigen erscheint die - nach dem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1997 kurzfristig erst im Bundeskabinett eingefügte - Nachfolgeregelung des Entwurfs zu § 12 FAG ungereimt. So würden nach dem Entwurf § 99 a StPO und § 12 FAG bis zum 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG) parallel gelten. Unstimmig ist aber auch, daß der Kreis der Auskunftspflichtigen in § 99 a StPO-E enger gefaßt wird, als in § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E in der Fassung von Art. 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c des Entwurfs. Dies hätte zur Folge, daß derjenige, der an der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, zwar nach § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E zur TÜ, nicht aber nach § 99 a Abs. 1 StPO-E zur - weniger gravierenden - Auskunft verpflichtet wäre. Weshalb vom geltenden § 12 FAG abgewichen wird, nach dem grundsätzlich jedermann zur Auskunft verpflichtet ist, ist nicht ersichtlich.

§ 99 a StPO sollte daher in Anlehnung an den geltenden § 12 FAG formuliert werden.

R  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 13

14. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 sind in § 99 a Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung" durch die Wörter "Straftat von erheblicher Bedeutung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der "Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung" ist der Strafprozeßordnung bisher fremd. Das Gesetz verwendet vielmehr den Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung", um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen Rechnung zu tragen (vgl. etwa §§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 110 a Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei dieser einheitlichen Terminologie sollte es - auch zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abgrenzung - verbleiben.

R 15. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a Abs. 4 - neu - StPO)\*

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 ist dem § 99 a folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 161 a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

Begründung:

Eine Regelung wie für Absatz 4 - neu - vorgeschlagen ist erforderlich: Aufgrund der Privatisierung im Telekommunikationsbereich obliegt die Erteilung von Auskünften nach § 12 FAG bzw. § 99 a StPO-E nicht mehr einer staatlichen Behörde, sondern Privaten. Für den Fall, daß die Auskunft entgegen der Verpflichtung nicht erteilt wird, bedarf es daher nunmehr einer Sanktionsvorschrift, wie dies die geltende StPO etwa bei Zeugen, Sachverständigen oder in § 100 b Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 StPO bei der Telefonüberwachung vorsieht. Deshalb sollte die entsprechende Anwendung von § 161 a Abs. 2 und 3 StPO angeordnet werden. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die Betreiber der Telekommunikationsanlage technisch in der Lage sind, die Auskünfte nach § 99 a StPO-E zu erteilen. Hierfür ist die entsprechende Anwendung von § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich.

---

\* Hinweis: bei Annahme von Ziffer 13 und 15 sind die Empfehlungen redaktionell anzupassen

R 16. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden sollte, die die Nicht-Verwertbarkeit von Angaben über zeugnisverweigerungsberechtigte Personen zum Inhalt hat.

Begründung

Vertrauensverhältnisse, die insbesondere durch § 53 StPO gesetzlich geschützt sind, werden durch die Regelung des § 99 a StPO bislang nicht berücksichtigt. Es ist zu fragen, ob es nicht geboten ist, ein Verwertungsverbot für Verbindungsdaten über Telekommunikationskontakte mit zeugnisverweigerungsberechtigten Stellen zumindest dann auszusprechen, wenn von dem Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

In 17. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Zusammenfassung der bisher in § 12 FAG sowie Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10 geregelten Auskunftspflichten im TKG möglich ist.

Begründung:

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Auskunft über Verbindungsdaten ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Sie ist zugleich ein milderer Mittel gegenüber der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation.

Rechtsgrundlage für die Auskunftsverpflichtung soll künftig im Bereich der Strafverfolgung § 99 a StPO sein, im Bereich der Überwachung gemäß G 10 ist es Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10. Die letztgenannte Vorschrift gilt gemäß § 39 Abs. 5 AWG auch bei Überwachungsmaßnahmen nach dem AWG.

Die bevorstehende Ablösung des § 12 FAG durch eine Nachfolgevorschrift bietet die Gelegenheit, im Zuge der Rechtsvereinfachung eine einheitliche Regelung zu schaffen, deren Standort das TKG sein sollte, zumal § 90 TKG bereits eine Regelung über Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden enthält.

Die einheitliche Neuregelung sollte die Auskunftsverpflichtung unabhängig von dem Rechtsgrund der Überwachungsmaßnahme regeln und auch für Auskunftersuchen zu Zwecken der Gefahrenabwehr offen sein.

In  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 9

18. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b (§ 100 b Abs. 2 Satz 2 und 6 - neu - StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie muß den zu überwachenden Telekommunikationsanschluß eindeutig beschreiben; dies soll regelmäßig durch Angabe von Namen und Anschrift des Betroffenen sowie Rufnummer oder anderer Kennung des Anschlusses geschehen."

In 19. bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird."

Begründung:

Aus guten Gründen verlangt das geltende Recht nicht, daß in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses enthalten ist. Es kann zwar zweckmäßig sein, die Rufnummer anzugeben. Dies ist auch jetzt schon möglich und gängige Praxis. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rufnummer ist aber nicht sachgerecht. Gerade bei Mobiltelefonen ist die Feststellung der Rufnummer nämlich oft schwierig, z.T. für die Bedarfsträger auch gar nicht möglich.

Ähnliches gilt für die Angabe von Namen und Anschrift des Betroffenen. In manchen Fällen wird es nicht möglich sein, den (zutreffenden) Namen und die (aktuelle) Anschrift des Betroffenen anzugeben. Die Forderung, den Betroffenen zu bezeichnen und die Rufnummer des zu überwachenden Anschlusses anzugeben, ist nicht Selbstzweck. Sie dient dazu, Irrtümer bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu vermeiden und sicherzustellen, daß (nur) der Anschluß überwacht wird, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen für eine Überwachung vorliegen. Dieses gesetzgeberische Ziel sollte im Wortlaut der Norm Ausdruck finden, während es ausreicht, die Art und Weise der eindeutigen Identifizierung des Anschlusses als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsbegehren zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 - neu - G 10 verwiesen.

R 20. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c (§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c ist § 100 b Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Eine Bezugnahme in der StPO auf § 88 TKG und die entsprechende Rechtsverordnung ist im geltenden Recht nicht enthalten und entbehrlich. Auch der Begründung des Entwurfs ist nicht zu entnehmen, weshalb in § 100 b Abs. 3 StPO der neue Satz 2 eingefügt werden soll.

Hinzu kommt, daß § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO in der Fassung des Entwurfs mißverständlich ist. In § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E wird bestimmt, daß zur Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet ist,

- wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, sowie
- wer daran mitwirkt.

Demgegenüber ist in § 88 TKG nur eine Regelung zum Betreiber der Telekommunikationsanlage enthalten. Die einleitenden Worte "Ob und" in § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E führen damit zu einer nicht sachgerechten Einschränkung von § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E. § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E ist deshalb zu streichen.

Alternativ käme in Betracht, § 88 TKG dem neuen § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E anzupassen.

R 21. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 5 - neu - (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 4 - neu - StPO),  
Abs. 10 Nr. 1 (§ 17 a Abs. 1 Nr. 3 ZSEG),  
Abs. 14 a - neu - (§ 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 9 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

5. § 100 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "verwendet" die Wörter "und Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen überwacht und aufgezeichnet" eingefügt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 100 b Abs. 3 Satz 1, § 161 a Abs. 2 und 3 gelten für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend." "

...

(noch Ziffer 21)

b) Absatz 10 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation oder der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen ermöglichen (§ 100 b Abs. 3, § 100 c Abs. 4 der Strafprozeßordnung) oder " "

c) Nach Absatz 14 ist folgender Absatz 14 a einzufügen:

'(14 a) In § 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, sind nach dem Wort "Festnahme," die Wörter "Überwachung und Aufzeichnung der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen," einzufügen.'

Begründung:

In den Mobilfunknetzen ist es bei entsprechender technischer Ausgestaltung möglich, den ungefähren Aufenthaltsort eines überwachten Mobilfunkteilnehmers sowohl in den Fällen zu erfassen, in denen ein Telefongespräch erfolgt oder zumindest versucht wird, als auch in den Fällen, in denen der zu überwachende Anschluß lediglich "aktiv gemeldet" ist. Die so gewonnenen Aufenthaltsdaten lassen gegebenenfalls die Erstellung eines Bewegungsbildes zu.

Das kriminalistische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsprofilen war bereits im Jahr 1992 von den Landesjustizverwaltungen übereinstimmend bejaht worden.

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden ist die Erstellung von "Bewegungsbildern" auch durch die satellitenüberwachte Peilung nicht überflüssig geworden, sondern beide Ermittlungsmethoden ergänzen sich. Insbesondere in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität besteht das Bedürfnis, innerhalb kürzester Zeit den Aufenthaltsort von mit Mobilfunk ausgerüsteten Tätern ausfindig zu machen, was naturgemäß mittels Peilsender nicht möglich ist.

Eine gesetzliche Regelung dieser Ermittlungsmethodik im Rahmen der Strafprozeßordnung ist danach zumindest aus Gründen der Klarstellung angezeigt. Während nach geltendem Recht jedenfalls für die Vergangenheit nach § 12 FAG Auskünfte über Aufenthaltsdaten für das Strafverfahren nutzbar gemacht werden können (BGH NJW 1993, 1212) - für § 99 a StPO-E gilt wohl das gleiche -, erscheint es manchen Landesjustizverwaltungen nicht zweifelsfrei, ob für die Zukunft die Auswertung der Aktivmeldungen außerhalb des Bereichs des § 100 a StPO auf § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO in der derzeit geltenden Fassung gestützt werden kann. Auch insoweit besteht aber das praktische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsbildern zur Bekämpfung der Kriminalität. Eine - zumindest klarstellende - Regelung ist danach geboten.

R 22. Zu Artikel 2 Abs. 9 (Änderung der StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung der Strafprozeßordnung erforderlich ist, um den Einsatz des Gerätes "IMSI-Catcher" im Strafverfahren zu ermöglichen.

Begründung:

Die vor allem in § 89 Abs. 6 und § 90 TKG vorgesehenen Möglichkeiten, im Vorfeld von Überwachungsmaßnahmen die Rufnummer des zu überwachenden Anschlusses zu ermitteln, führen nicht in allen Fällen zum Ziel. So kann etwa bei der Nutzung von Mobilfunkkarten durch andere als den jeweiligen Kunden oder bei sogenannten Roamern die Rufnummer nicht zu ermitteln sein. Gleiches gilt für die in Deutschland zum Jahreswechsel 1994/1995 von D 1 als Guthabekarte für 100,-DM im Paket mit einem Handy vertriebene "Prepaid Card". Insoweit hat die Praxis von einem Fall berichtet, in dem ein Rauschgift-händler eine solche Karte über lange Zeit eingesetzt hatte, in dem er die Rufnummer nur für ankommende Gespräche verwendete und auf diese Weise das Guthaben nicht verbrauchte. In diesem Fall konnte die Rufnummer nicht vom Diensteanbieter in Erfahrung gebracht werden, weil die Personalien der Käufer der Prepaid Card nicht festgehalten wurden. Ähnliche Probleme bestehen bei der Überwachung von Mailboxen des Scall-Dienstes und vergleichbarer Dienste. Auch dort wird wegen des anonymen Verkaufs der Geräte die Identität des Kunden nicht festgehalten.

Zur Lösung dieser Probleme wurde ein Gerät entwickelt, das es ermöglicht, aus den vom Funktelefon abgestrahlten Funkwellen die netzinterne Rufnummer der verwendeten Telefonkarte aufzufangen ("IMSI-Catcher"). Dabei soll es Versionen des Gerätes geben, die es zusätzlich ermöglichen, den Inhalt der Gespräche mitzuhören.

Die Funktionen dieses Gerätes können für das Strafverfahren von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies auf anderem Wege nicht oder nur mit erheblichen Aufwand möglich ist.

Im operativen Einsatz des IMSI-Catchers zur Ermittlung der Rufnummern kann es auch zweckmäßig sein, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Zu denken ist etwa an den Fall, daß der Täter mittels Observation ermittelt wurde. Wenn zugleich observiert wird, daß der Täter ein Ferngespräch mit dem Mobiltelefon führt, wäre es langwierig, den IMSI-Catcher zunächst nur zur Ermittlung der Rufnummer einzusetzen und dann über den Betreiber der Telekommunikationsanlage die Telefonüberwachung schalten zu lassen. In solchen Fällen wäre es im Sinne der effektiven Strafverfolgung wünschenswert, wenn bei Gefahr in Verzug (§ 100 b Abs. 1 Satz 2 StPO) die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs mittels des IMSI-Catcher unmittelbar anordnet.

(noch Ziffer 22)

Der Prüfung bedarf, inwieweit nach geltendem Recht der Einsatz der verschiedenen Versionen des IMSI-Catcher im Strafverfahren zulässig ist und ggf. auf welche Weise entsprechende Befugnisnormen in die StPO einzustellen sind.

R 23. Zu Artikel 2 Abs. 11 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b AGBG)

Artikel 2 Abs. 11 ist wie folgt zu fassen:

'(11) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 1 a wird wie folgt gefaßt:

"1 a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;"

2. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

"§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft." '

Begründung:

Gegen die im Gesetzentwurf als Nummer 1 b des § 23 Abs. 2 AGBG vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken. Die Einschränkung der bisherigen Nummer 1 a ist sachgerecht. Für den Monopolbereich der Post ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Privilegs angesichts des Monopolcharakters und der dahinterstehenden Tradition jedenfalls vertretbar.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Nummer 1 a, die hinsichtlich des Angebots von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19 TKG) alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Anwendung des § 2 AGBG unter bestimmten Voraussetzungen (Veröffentlichung der AGB im Amtsblatt, Bereithalten bei den Geschäftsstellen) ausnehmen will, fehlt es an einer Rechtfertigung. Die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs überzeugen nicht.

Der Hinweis auf ein Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG und auf die Entgeltbeschränkung nach § 29 TKG trägt die vorgesehene Regelung nicht. Das Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG beschränkt sich auf bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen und bestimmte Anbieter, und außerdem erstreckt sich die Genehmigung nur auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im übrigen findet eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde nicht statt, also nicht für an-

(noch Ziffer 23)

dere Telekommunikationsdienstleistungen, für andere Anbieter und für andere Bestandteile von AGB. Die Verpflichtung, die § 29 TKG den Lizenznehmern auferlegt, bezieht sich nur auf Entgelte, nicht auf AGB. Ein solches, teilweise bestehendes Genehmigungserfordernis kann es also nicht rechtfertigen, daß hinsichtlich aller Telekommunikationsdienstleistungen § 2 AGBG nicht angewendet werden soll.

Richtig ist zwar, daß bei Vertragsabschlüssen, die mit Hilfe der Telekommunikation zustande kommen, die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erschwert ist. Dies gilt aber keineswegs nur für Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, sondern für weite Bereiche des Geschäftslebens. Ein bedeutender und ständig zunehmender Teil aller Geschäftsabschlüsse in allen Wirtschaftszweigen wird heute über Telefon, Telefax und andere Wege der Telekommunikation getätigt. Auch dort besteht das Problem der Einbeziehung von AGB, und der Geschäftsverkehr wird mit diesem Problem fertig. Es wäre nicht vertretbar, Verträge, die Telekommunikationsdienstleistungen zum Gegenstand haben, insoweit zu privilegieren, auch nicht für einen begrenzten Zeitraum.

Im übrigen könnte die vorgesehene Vorschrift eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden über die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht entbehrlich machen. Die Nichtanwendung des § 2 AGBG bedeutet nicht, daß die AGB ohne weiteres Vertragsbestandteil werden, sondern nur, daß die in § 2 festgelegten besonderen Obliegenheiten des Verwenders nicht gelten (vgl. Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 3. Aufl., § 23 Rn. 122).

Wenn die vorgesehene neue Nummer 1 a entfällt, muß die geltende Nummer 1 a entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Nummer 1 b neu gefaßt werden. Die Vorschrift über das Außerkrafttreten ist entsprechend anzupassen.

R 24. Zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 (§ 265 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 2 ist Absatz 13 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 265 a Abs. 1 wird das Wort "Fernmeldenetzes" durch das Wort "Telekommunikationsnetzes" ersetzt.'

Begründung:

Eine Änderung von § 265 a Abs. 1 StGB ist zur Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG erforderlich. Hierfür reicht es aus, den Begriff "Fernmeldenetz" durch den moderneren Begriff "Telekommunikationsnetz" zu ersetzen.

Soweit der Entwurf darüber hinaus die Wörter "eines öffentlichen Zwecken dienenden" durch die Wörter "eines öffentlichen" ersetzt, führt dies zu einer sachlichen Einschränkung von § 265 a StGB, die nicht geboten ist und die der

(noch Ziffer 24)

Entwurf - ausweislich seiner Begründung - auch nicht beabsichtigt. So sind etwa Behördennetze keine öffentlichen Netze, aber doch Netze, die öffentlichen Zwecken dienen. Erschleicht sich beispielsweise der Täter durch technische Eingriffe den Zugang zu einem Behördennetz und wickelt seinen Telekommunikationsverkehr dann über dieses Behördennetz ab, so verletzt er den Schutzzweck des § 265 a StGB und handelt strafwürdig. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen.

In  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 10

25. Zu Artikel 2 Abs. 23 Nr. 2 (§ 40 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz)

Artikel 2 Abs. 23 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist der zu überwachende Telekommunikationsanschluß eindeutig zu beschreiben; dies soll regelmäßig durch Angabe von Namen und Anschrift des Betroffenen sowie Rufnummer oder anderer Kennung des Anschlusses geschehen. Bei anderen Anordnungen sind der Name und die Anschrift des Betroffenen anzugeben, gegen den die Anordnung sich richtet. Die Anordnung muß Art, Umfang und Dauer der Maßnahme bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die in § 39 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird."

Begründung:

Aus guten Gründen verlangt das geltende Recht nicht, daß in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses enthalten ist. Es kann zwar zweckmäßig sein, die Rufnummer anzugeben. Dies ist auch jetzt schon möglich und gängige Praxis. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rufnummer ist aber nicht sachgerecht. Gerade bei Mobiltelefonen ist die Feststellung der Rufnummer nämlich oft schwierig, z.T. für die Bedarfsträger auch gar nicht möglich.

(noch Ziffer 25)

Ähnliches gilt für die Angabe von Namen und Anschrift des Betroffenen. In manchen Fällen wird es nicht möglich sein, den (zutreffenden) Namen und die (aktuelle) Anschrift des Betroffenen anzugeben. Die Forderung, den Betroffenen zu bezeichnen und die Rufnummer des zu überwachenden Anschlusses anzugeben, ist nicht Selbstzweck. Sie dient dazu, Irrtümer bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu vermeiden und sicherzustellen, daß (nur) der Anschluß überwacht wird, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen für eine Überwachung vorliegen. Dieses gesetzgeberische Ziel sollte im Wortlaut der Norm Ausdruck finden, während es ausreicht, die Art und Weise der eindeutigen Identifizierung des Anschlusses als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsbegehren zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 - neu - G 10 verwiesen.

In 26. Zu Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3 (§ 41 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz)

In Artikel 2 Abs. 23 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen außer zur Verhütung und Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur nach Maßgabe des Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verarbeitet und genutzt werden,".

b) In Absatz 3 Satz 1 - weiter wie Regierungsentwurf -.

Begründung zu Buchstabe a:

Mit dem Gesetz zur Änderung des AWG vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) wurde das Zollkriminalamt (ZKA) ermächtigt, zum Zwecke der Bekämpfung besonderer Formen der Wirtschaftskriminalität, insbesondere des illegalen Technologietransfers und des Handels mit Kriegswaffen, präventiv Post- und Telefonüberwachungen durchzuführen. Die so gewonnenen Daten dürfen nach § 41 Abs. 2 AWG nur von öffentlichen Stellen des Bundes und nur für die oben genannten Zwecke sowie zur Verhütung und Aufklärung der in § 138 StGB genannten Straftaten verwendet werden.

(noch Ziffer 26)

Diese eingeschränkte datenschutzrechtliche Übermittlungs- und Nutzungsregelung bleibt hinter der entsprechenden Regelung des § 7 Abs. 3 G 10, der für die Übermittlung und Nutzung von Erkenntnissen aus Post- und Telefonüberwachung der Nachrichtendienste gilt, zurück. Für diese Differenzierung, insbesondere aber für den generellen Ausschluß aller Landesbehörden gibt es keinen sachlichen Grund. Die derzeitige Regelung läßt z.B. Informationsübermittlungen nach § 41 Abs. 2 AWG über einen vom ZKA festgestellten Spionageverdacht (was gerade bei Ermittlungen im Bereich der Außenwirtschaftskriminalität nicht selten ist) weder an das Bundesamt noch an ein Landesamt für Verfassungsschutz zu, da § 99 StGB weder im Katalog des § 138 StGB noch in § 41 Abs. 2 AWG direkt aufgeführt ist.

Deshalb wird eine Änderung des § 41 Abs. 2 AWG vorgeschlagen mit dem Ziel, die Übermittlungsregelung dem bewährten Standard des § 7 Abs. 3 G 10 anzupassen und auch - wie dort - Übermittlungen an Landesbehörden zuzulassen.

VP 27. Zu Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 (§ 2 PTSG)

In Artikel 2 Abs. 33 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz gilt für folgende Unternehmen:

1. die Deutsche Post AG und andere Anbieter von Postdienstleistungen,
2. die Deutsche Telekom AG und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen,
3. die Deutsche Postbank AG, soweit sie Aufgaben nach § 11 zu erfüllen hat."

Als Folge ist

- in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1 PTSG jeweils die Angabe "§ 2" die Angabe "§ 2 Nr. 1 und 2",
- in § 10 Abs. 1 und 2 PTSG die Angabe "§ 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 2 Nr. 1" sowie
- in § 12 Abs. 2 Satz 2 PTSG die Angabe "§ 2 Nummer 3" durch die Angabe "§ 2 Nr. 2"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 27)

Begründung:

Klarstellung. Die Aufnahme der Deutschen Postbank AG in die Geltungsbereichsklausel ist erforderlich, weil § 11 PTSG auch Verpflichtungen für dieses Unternehmen enthält.

R  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 13

28. Zu Artikel 2 Nr. 33 a - neu - (§ 12 FAG)

In Artikel 2 ist nach Absatz 33 folgender Absatz 33 a einzufügen:

"(33 a) § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Die - nach dem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1997 kurzfristig erst im Bundeskabinett eingefügte - Nachfolgeregelung des Entwurfs zu § 12 FAG erscheint ungeeignet. So würden nach dem Entwurf § 99 a StPO und § 12 FAG bis zum 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG) parallel gelten. Dies sollte vermieden werden.

VP

29. Zu Artikel 2 Abs. 36 (§ 35 Abs. 7 StVO)

In Artikel 2 Abs. 36 ist § 35 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Solange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen ihre Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert."

Als Folge

sind in Artikel 4 Abs. 2 die Wörter "und 31 Nr. 2" durch die Wörter ", 31 Nr. 2 und Abs. 37" zu ersetzen.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Auch nach Auffassung des Bundesrates ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Deutsche Post AG auf ein zwingend erforderliches Maß zu beschränken. Eine Rechtfertigung für diese Sonderrechte sieht der Bundesrat nur noch für den Monopolbereich (Briefdienst). Im Pflichtleistungsbereich (Frachtdienst) ist es dagegen aus wettbewerbsspolitischen Gründen geboten, die Sonderrechte aufzuheben, nachdem zu erwarten ist, daß diese Pflichtleistung auch ohne diese Rechte erbracht werden kann.

Daher sollte das nach § 35 Abs. 7 StVO bestehende Sonderrecht für die Deutsche Telekom AG mit Ablauf des 31.12.1997 entfallen und für die Deutsche Post AG von diesem Zeitpunkt an auf den Bereich und die Dauer ihrer Exklusivrechte beschränkt werden.

VP

30. Zu Artikel 2 Abs. 38 (§ 31 Abs. 2 WaStrG)

In Artikel 2 Abs. 38 ist § 31 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei."

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

VP

31. Zu Artikel 2 Abs. 38 (§ 31 Abs. 2 Wa StrG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht § 31 Abs. 2 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz, wonach Telekommunikationslinien genehmigungsfrei sind, der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 1 TKG entgegensteht, wonach die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien der Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten (im vorliegenden Fall ist das die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) bedürfen.

**B**

32. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.